

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0123/2009
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 16.02.2009

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Hiltrup und im Stadtbezirk Münster-Nord

Beratungsfolge

05.03.2009	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.03.2009	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
17.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
24.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1**, **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus vom 11.02.2009 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 08.11.2009 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Nord, Ortsteil Kinderhaus,
- Antrag des Einzelhandelsverbands Westfalen-Münsterland e. V. vom 12.02.2009 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 27.12.2009 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel,

- Antrag des WVH Wirtschaftsverbunds Hiltrup e. V. vom 12.02.2009 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 16.08.2009 und am 03.01.2010 jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster - Hiltrup, Ortsteil Hiltrup.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster - Nord ist für das Kalenderjahr 2009 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, diesen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, sind für das Kalenderjahr 2009 bereits drei verkaufsoffene Sonntage (Frühjahrssend-Sonntag 15.03.2009, Sonntag 04.10.2009 und Herbstsend-Sonntag 25.10.2009) genehmigt worden. Es sind deshalb drei Sonntage verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft.

Für den Stadtbezirk Münster - Hiltrup sind bereits für die Kalenderjahre 2009 und 2010 jeweils ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ zu den Terminen 10.05.2009 und 30.05.2010 genehmigt worden. Es ist deshalb für die genannten Kalenderjahre jeweils ein Sonntag verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden ausdrücklich die Sonntagsöffnungen nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Geschäftszentrum“, als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, als „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder als „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über die vorliegenden Anträge informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 16.08.2009, 08.11.2009, 27.12.2009 und 03.01.2010 liegen vor. Dem Rat wird deshalb empfohlen, die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I.V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen

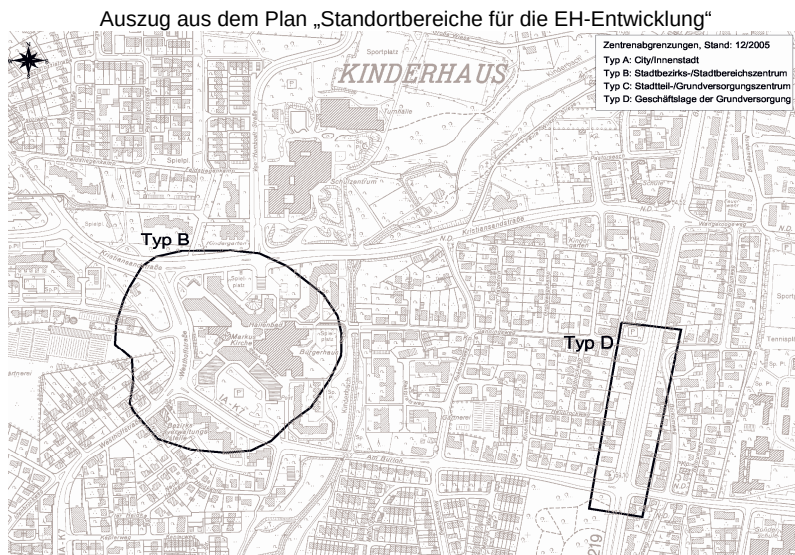
Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0123/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 08.11.2009 im Stadtbezirk Münster - Nord

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ B: Stadtbezirks-/Stadtbereichszentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 08.11.2009, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

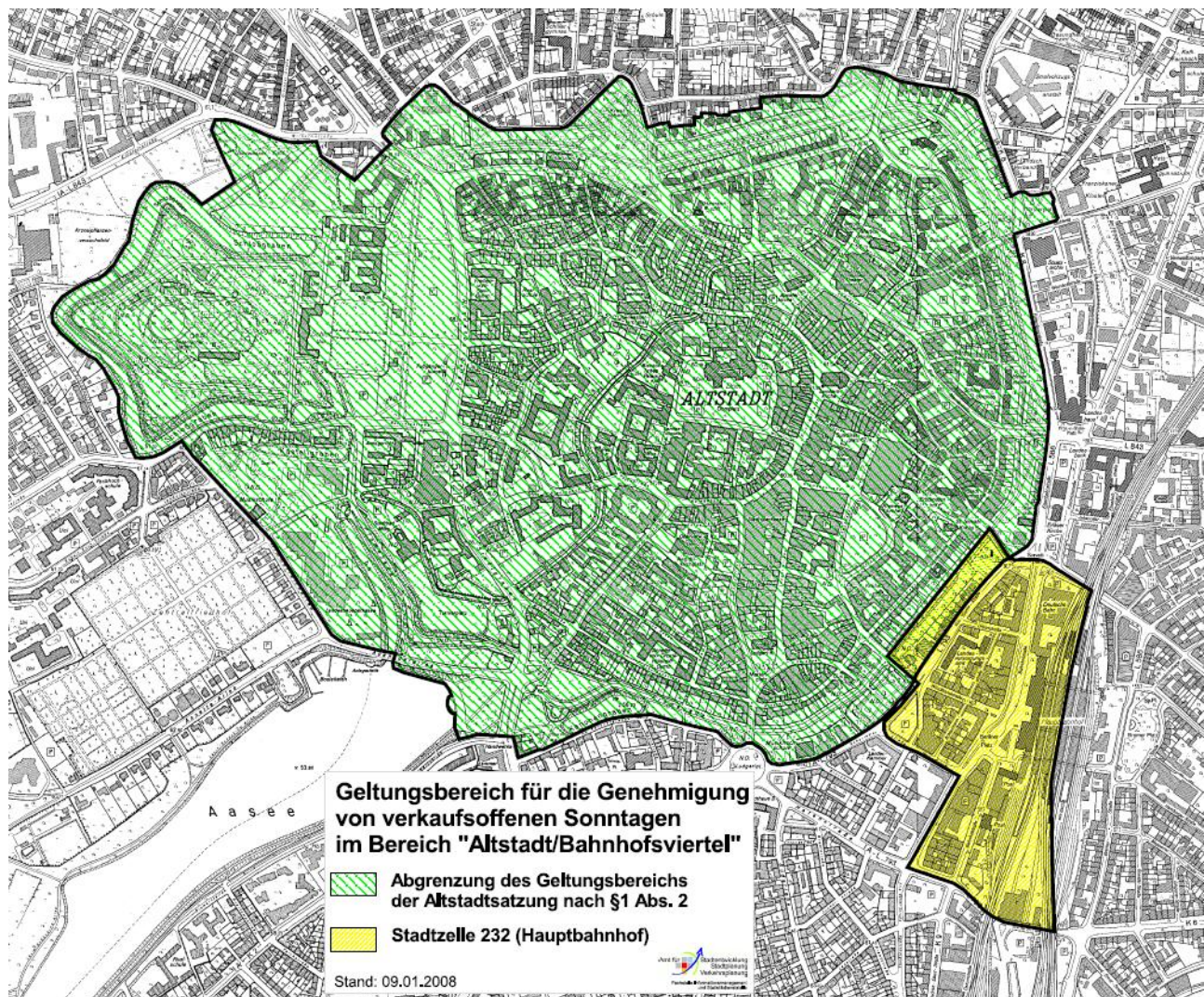
Anlage 2 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0123/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 27.12.2009 im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 27.12.2009, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Anlage 3 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0123/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 16.08.2009 und 03.01.2010 im Stadtbezirk Münster - Hilstrup

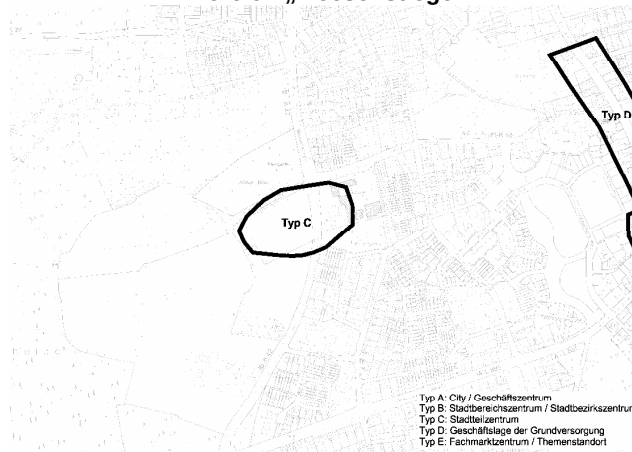
Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

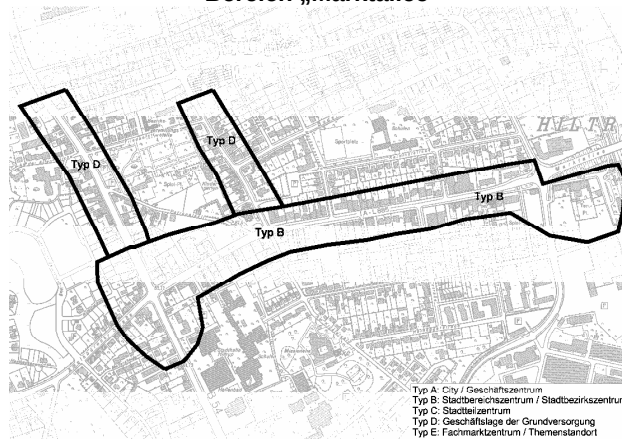
Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hilstrup, Ortsteil Hilstrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ liegen, dürfen an den Sonntagen, 16.08.2009 und 03.01.2010, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung

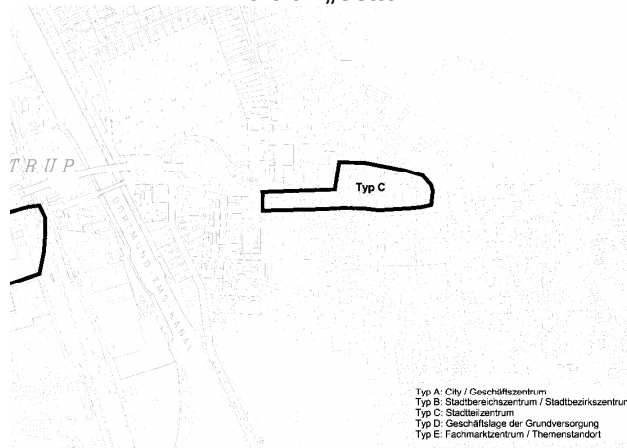
Bereich „Meesenstiege“



Bereich „Marktallee“



Bereich „Osttor“



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.